

4.2.1 Allgemeines und Inhalt

4.2.1.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 45 Allgemeines

¹ Die Jahresrechnung umfasst den Finanzhaushalt der Gemeinde

² Die Rechnung von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betrieben ohne Rechtspersönlichkeit ist in der Gemeinderechnung zu führen.

³ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

§ 46 Inhalt

Die Jahresrechnung umfasst,

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung
- c. die Investitionsrechnung
- d. die Geldflussrechnung
- e. den Anhang

4.2.1.2 Grafische Darstellung Modell

